

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Artikel: Ueber die Wahlen der öffentlichen Beamten in repräsentativen Verfassungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542595>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Beschlüß, dessen Untersuchung Sie Ihres Comission übergeben haben, entspricht vollkommen den so eben aufgestellten Grundsätzen.

Der erste und unmittelbare Bezieher einer Einregistirungsgebühr, durch dessen Saumseitigkeit der Staat bestohlen wird, verfällt in eine Geldbuße, die das doppelte der Gebühr selbst ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

Über die Wahlen der öffentlichen Beamten in repräsentativen Verfassungen.

I.

Es ist ohne Widerrede eine der schwersten Aufgaben in der Staatsverfassungstheorie gute Wahlen zu erhalten. Der alten Republiken (Griechenlands und Roms) unablässiges Bestreben gieng immer dahin, dieselben zu vervollkommen; nur in unsren Zeiten ist man, wie über so manches Wichtige, leicht darüber hinweggeschlüpft, oder besser, man hat den Knoten zerschnitten mit dem Machtsspruch: „jeder Bürger kann wählen, jeder Bürger kann gewählt werden,“ ohne sich besonders um das Wie zu bekümmern, das doch die Hauptsache ist. Jenes ist ein allgemeiner Satz, er sagt alles und nichts; — erst durch die Bestimmung des Wie wird ihm die gehörige Modifikation und Anwendung gegeben. Es wird da eine besondere Rücksicht auf das Eigenthümliche eines Volks, d. i. auf seinen physischen und moralischen Zustand, auf seine Sitten und Gebräuche, auf den Grad seiner Bedürfnisse und seiner Cultur u. s. w. erforderlich. Meines Erachtens bedürfte beinahe jedes (sogenannte freie) Volk einer eigenen Wählungsweise; wenigstens gilt dies, dessen bin ich innigst überzeugt, für Frankreich und die Schweiz. Die Franzosen leben weit mehr in Massen beisammen; es ist sonach bei ihnen eine größere Summe an Aufklärung und Licht, und eine geringere an Gedesinn und Rechtschaffenheit als in der Schweiz, wo es keine großen Städte giebt, und die kleinen meistens arm an Bevölkerung sind; wo

immer die Mehrheit des Volks zerstreut auf dem Lande, oder in den Gebirgen wohnt, und alle ihre Begriffe sich blos um ihre größten Bedürfnisse, im ewigen Cirkel herumdrehen. Daher bilden in Frankreich Gewandtheit, verfeinerte Cultur, Kenntnisse und Aufklärung (wahre oder falsche, gründliche oder oberflächliche kommt hier nicht in Anschlag) die Majorität der Nation; (non numero sed pondere) — und bei uns, Gedesinn und Ehrlichkeit. Aus diesem würde ich folgende Maxime abstrahiren: „Die Mehrheit wähle in der Minorität der Nation,“ und die Ernennungen werden gut ausfallen; denn da bei einzelnen Menschen Rechtschaffenheit mit verfeinertter Cultur und hinwieder Einsichten mit Ehrlichkeit sehr wohl können verbunden seyn, so würde in Frankreich der rechtschaffene Aufgeklärte, und in der Schweiz der aufgeklärte Rechtschaffene, zu den wichtigeren Stellen im Staat erhoben werden.

Nun entsteht die Frage, wie man es dahinbringen könne, daß die Mehrheit in der Minorität wähle.

Es ist offenbar, daß man in der Schweiz auf einem andern Wege zu diesem Resultate gelangen muß, als in Frankreich; die Ursachen sind diese: Erstens ist es dem aufgeklärten Mann leichter den rechtschaffenen, als dem blos rechtschaffenen den aufgeklärten zu erkennen; und zweitens achtet der Aufgeklärte (wäre er auch ein Bösewicht) den Rechtschaffenen immer, und wird gerne ihm seine Geschäfte anvertrauen; aber höchst selten schätzt der blos Rechtschaffene den Aufgeklärten; es herrscht ein unausstilgbares Misstrauen von Seiten der Verstandesbeschränktheit gegen Männer von Geist und Einsichten, und ich denke wohl nicht ohne Grund; nur zu oft haben diese, ihre intellektuelle Übermacht missbrauchend, jene zu niedrigen Werkzeugen ihrer Willkür und ihrer Leidenschaften herabgewürdigt. In Frankreich wird es sonach Hauptaugenmerk seyn müssen, die Intrige offenbar schlechter Menschen, so viel möglich bei den Wahlen zu paralyzieren; und bei den unsrigen muß der einsichtslosen Rechtschaffenheit ein Gegengewicht gegeben werden. Hierauf werde ich in einer folgenden Nummer zurückkommen.